

- 8. März 1956

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

27

Gesetz: §§ 12 Abs.6, 69 Abs.2, 71 Abs. 1 Satz 4 ArbGG;
§ 554a ZPO.

Leitsätze:

Eine anderweitige Festsetzung des Streitwerts durch das Landesarbeitsgericht ist für das Revisionsgericht dann nicht bindend, wenn sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts nicht geändert hat. Bei einer Streitwertfestsetzung gemäß § 12 Abs. 6 ArbGG ist diese Voraussetzung auf jeden Fall dann nicht gegeben, wenn die Festsetzung durch das Arbeitsgericht erfolgte, nachdem der in § 12 Abs. 6 ArbGG genannte Höchstzeitraum schon überschritten ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 15/56

Beschluß des BAG vom 8.März 1956

LAG Bayern, Sitz Nürnberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 15/56

27

Ber.-Reg.Nr. N 239/55/VI
(Bayern, Sitz Nürnberg)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 8.März 1956 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, Kammer VI, vom 27. Oktober 1955 -Ber.-Reg.Nr. N 239/55/VI - wird als unzulässig verworfen.

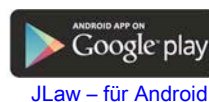
G r ü n d e:

Der Kläger, der bei der Beklagten als Verkaufsleiter tätig war, hat vor dem Arbeitsgericht Klage auf Feststellung erhoben, daß das Dienstverhältnis zwischen den Parteien durch

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

die von der Beklagten am 11. Dezember 1954 ausgesprochene fristlose Kündigung und auch durch eine vom Kläger ausgesprochene Kündigung nicht aufgelöst sei. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 2.000,- festgesetzt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und den Streitwert für die Berufungsinstanz neu auf DM 9.000,- festgesetzt. Die Neufestsetzung des Streitwerts hat das Landesarbeitsgericht unter Berufung auf § 69 Abs. 2 ArbGG in Verbindung mit § 12 Abs. 6 ArbGG damit begründet, daß seit Verkündung des angefochtenen Urteils weitere Monatsgehälter streitig geworden seien und das Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung ein anderes geworden sei.

Obwohl der vom Landesarbeitsgericht festgesetzte Streitwert die in § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG festgesetzte Revisionsgrenze erreicht, ist die Revision nicht statthaft, da die anderweitige Streitwertfestsetzung durch das Landesarbeitsgericht unzulässig war und für das Revisionsgericht unverbindlich ist.

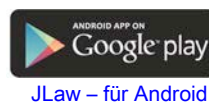
Gemäß § 61 Abs. 2 ArbGG setzt das Arbeitsgericht den Wert des Streitgegenstandes im Urteil fest. Diese Streitwertfestsetzung ist auch für das Landesarbeitsgericht und für das Revisionsgericht bindend (BAG 1,8; BAG AP Nr. 8 zu § 69 ArbGG 1953; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 69 Abs. 2). Eine Neufestsetzung des Streitwerts durch das Landesarbeitsgericht kommt gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG nur in Betracht, wenn sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert hat.

Wie der erkennende Senat bereits entschieden hat (BAG AP Nr. 8 zu § 69 ArbGG, in Übereinstimmung mit BAG 1,18 und Dietz-Nikisch, ArbGG, § 69 Anm. 19), ist eine anderweitige Streitwertfestsetzung seitens des Landesarbeitsgerichts für das Revisionsgericht dann unverbindlich, wenn das Berufungsgericht eine Änderung des Streitwerts vorgenommen hat, ob-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

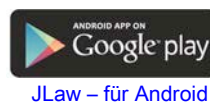


[JLaw – für iOS](#)

wohl die Voraussetzungen des § 69 Abs.2 ArbGG nicht gegeben sind.

Im vorliegenden Fall stützt das Landesarbeitsgericht die Neufestsetzung des Streitwerts darauf, daß seit der Verkündung des angefochtenen Urteils weitere Monatsgehälter streitig geworden seien. Diese Tatsache kann jedoch keine Änderung des Streitwerts zur Folge haben. Nach § 12 Abs.6 ArbGG, der anerkanntermaßen nicht nur für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen, sondern auch für die Festsetzung des Streitwerts gilt (BAG 2, 66; BAG AP Nr.8 zu § 69 ArbGG 1953; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6.Aufl., § 12 Anm.16), ist für die Wertberechnung bei Klagen, die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses zum Gegenstand haben, höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgeltes maßgebend. In diesem Rahmen hat das Arbeitsgericht den Streitwert nach freiem Ermessen festzusetzen (§ 12 ArbGG in Verbindung mit § 3 ZPO; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6.Aufl., § 12 Anm. 16); eine Abänderung durch das Landesarbeitsgericht ist insofern nicht zulässig. In vorliegendem Falle kommt auf jeden Fall hinzu, daß, als das Urteil des Arbeitsgerichts erging, seit der Kündigung bereits mehr als drei Monate verstrichen waren, so daß das Fälligwerden weiterer Monatsgehälter den Streitwert gar nicht mehr beeinflussen konnte. Die Voraussetzungen des § 69 Abs.2 ArbGG liegen somit nicht vor. Auf die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts in ARS 13, 453 kann sich das Landesarbeitsgericht schon deshalb nicht berufen, weil sie zum Arbeitsgerichtsgesetz 1926 ergangen ist und dieses eine dem heutigen § 12 Abs. 6 ArbGG entsprechende Bestimmung nicht enthielt.

Die Bedenken, die gegen diese, auch der herrschenden Ansicht entsprechende Auffassung geltend gemacht wurden (Pohle in Anmerkung zu BAG AP Nr.8 zu § 69 ArbGG); kann der Senat nicht anerkennen. Aus § 69 Abs.2 ArbGG ergibt sich eindeutig, daß das Landesarbeitsgericht den Streitwert nur dann neu festsetzen kann, wenn er sich nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert hat. Sind aber im Verfahren vor dem



Arbeitsgericht und vor dem Landesarbeitsgericht bei einer Klage über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses die gleichen Anträge gestellt worden, kann eine Änderung des Streitwerts jedenfalls dann nicht in Betracht kommen, wenn die erste Festsetzung nach § 12 Abs.6 ArbGG zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem das Arbeitsverhältnis bereits für einen längeren Zeitraum als ein Vierteljahr unsicher war. Eine Bindung des Bundesarbeitsgerichts an den von dem Landesarbeitsgericht entgegen § 69 Abs.2 ArbGG festgesetzten Streitwert würde im Ergebnis sehr leicht dazu führen können, daß eine willkürliche Eröffnung des Revisionsverfahrens erfolgt und die Gewährung der Revisionsmöglichkeit völlig undurchsichtig wird. Eine Bestimmung des Streitwerts durch das Bundesarbeitsgericht selbst, wie sie hilfsweise angeregt wurde, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es muß also in einem solchen Falle bei dem vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert verbleiben (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6.Aufl., § 69 Anm.6, 13; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 69 Anm. 19).

Da somit die im Gesetz vorgesehene Revisionsgrenze nicht erreicht ist, das Landesarbeitsgericht die Revision auch nicht zugelassen hat und die Revision nicht auf Divergenz nach § 72 Abs.1 Satz 2 und 3 ArbGG gestützt wird, war die Revision gemäß § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr.Müller

Dr.Berger

Dr.Boldt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)